

## Mandanteninformation

## September 2021

### Zahlungstermine für Steuern und Sozialversicherung

#### Fälligkeiten bis November 2021

fällig am	betrifft
10.09.21	Künstlersozialkasse
10.09.21	Umsatzsteuer
10.09.21	Lohn- und Kirchensteuer
28.09.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.10.21	Künstlersozialkasse
11.10.21	Umsatzsteuer
11.10.21	Lohn- und Kirchensteuer
27.10.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)
10.11.21	Künstlersozialkasse
10.11.21	Umsatzsteuer
10.11.21	Lohn- und Kirchensteuer
15.11.21	Gewerbesteuer
26.11.21	Sozialversicherungsbeiträge (Fälligkeitstag Beitrag)

*Anmerkung: VerAbgabe Gewerbesteuererklärung (mit Steuerberater) schiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.*

*Bei Zahlungen für aktuelle Steuertermine gilt grundsätzlich folgendes: Bei Teilnahme am Einzugsermächtigungsverfahren gilt die Steuerschuld als am Fälligkeitstag entrichtet, egal wann die Abbuchung tatsächlich durch das Finanzamt erfolgt. Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst 3 Tage nach dem Eingang als wirksam geleistet (§ 224 Abs.2 Nr.1 AO). Die Zahlungsschonfrist beträgt aktuell 3 Tage (StÄndG 2003).*

### Bundesverfassungsgericht

#### Sechs Prozent Steuerzinsen sind verfassungswidrig

18.08.2021 | Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen wie auch Steuererstattungen mit 6 Prozent jährlich ab dem Jahr 2014 verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber ist nun verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Die Zinsregelung betrifft Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- oder Gewerbesteuer. Der Zinslauf beginnt gemäß §233a der Abgabenordnung (AO) 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. Mit der Verzinsung sollen Liquiditätsverschiebungen ausgeglichen werden; sie gilt sowohl für Steuernachforderungen als auch Steuererstattungen.

Bei Einführung des Zinssatzes von monatlich 0,5 Prozent (= 6 Prozent jährlich) habe dieser noch etwa den maßstabsrelevanten Verhältnissen am Geld- und Kapitalmarkt entsprochen. Nach Ausbruch der Finanzkrise im Jahr 2008 habe sich jedoch ein strukturelles Niedrigzinsniveau entwickelt, das nicht mehr Ausdruck üblicher Zinsschwankungen sei. Spätestens seit dem Jahr 2014 erweise sich der Zinssatz als realitätsfern, so das Bundesverfassungsgericht in seinem jetzt veröffentlichten Beschluss vom 8. Juli 2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17).

Das bisherige Recht ist allerdings für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume weiter anwendbar. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Vorschriften dagegen unanwendbar. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen.

Die Zinsregelung wurde von verschiedenen Finanzgerichten in der Vergangenheit bereits als verfassungswidrig eingestuft. Die Bundesregierung wollte jedoch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten.

## **Bundesregierung**

### **Verlängerung der Überbrückungshilfen bis Jahresende**

---

08.09.2021 | Weil die Corona-bedingten Einschränkungen in einigen Branchen weiter andauern, verlängert die Bundesregierung die Überbrückungshilfe III Plus über den 30. September hinaus bis zum 31. Dezember 2021.

Wie das Bundesministerium der Finanzen mitteilt, sind die Details nunmehr finalisiert. Die bis Jahresende verlängerte Überbrückungshilfe III Plus ist inhaltlich weitgehend deckungsgleich mit der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August und September. Auch in der verlängerten Überbrückungshilfe III Plus sind Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent antragsberechtigt. Die Antragstellung erfolgt auch für die verlängerte Überbrückungshilfe III Plus durch prüfende Dritte.

### **Restart-Prämie läuft aus**

Die sogenannte Restart-Prämie, die innerhalb der Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Juli, August, September 2021 galt und mit der Übergang vom Lockdown hin zur Wiederöffnung erleichtert werden sollte, läuft plangemäß im September aus. Der Eigenkapitalzuschuss, zur Substanzstärkung besonders stark und andauernd betroffener Unternehmen, wird auch über den September hinaus bis Dezember 2021 zur Verfügung stehen.

Verlängert wird auch die Neustarthilfe Plus für Soloselbständige. Für den Zeitraum Oktober bis Dezember können Soloselbständige, deren Umsatz durch Corona weiter eingeschränkt ist, damit zusätzlich bis zu 4.500 Euro Unterstützung erhalten.

## **Bundesfinanzhof**

### **Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung**

---

06.09.2021 | Verpflegungspauschalen sind im Fall einer Mahlzeitengestellung auch dann zu kürzen, wenn der Steuerpflichtige nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt, entschied der Bundesfinanzhof. Geklagt hatte ein Offizier auf See, der seine Mahlzeiten an Bord unentgeltlich erhielt. In den Heuerabrechnungen wurden sie als steuerfreier Sachbezug behandelt. An einzelnen Hafentagen musste er sich selbst versorgen.

Den trotz der unentgeltlichen Gestellung der Mahlzeiten geltend gemachten Abzug der Verpflegungspauschale für alle Tage an Bord des Schiffes lehnte das Finanzamt ab.

Zurecht, wie der BFH mit Urteil vom 12.7.2021 (Az. VI R 27/19) entschieden hat. Das Gesetz enthalte eine umfassende Verweisung auf die entsprechenden Regeln für Personen mit erster Tätigkeitsstätte. Für diejenigen, die wie der Kläger nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügen, ordnet das Gesetz eine entsprechende Handhabung an. Daher gelte die Kürzung der Verpflegungspauschalen im Fall der Mahlzeitengestellung auch für solche Arbeitnehmer, die nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügten.

## **Bundesfamilienministerium**

### **Verbesserungen beim Elterngeld ab September**

---

31.08.2021 | Für alle Eltern von Kindern, die ab dem 01.09.2021 geboren werden, gelten neue Elterngeldregelungen. Das Gesetz enthält verschiedene Bausteine, um das Elterngeld zu verbessern, darunter mehr Teilzeitmöglichkeiten und Verwaltungsvereinfachungen.

Die während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit zulässige Arbeitszeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden – also auf volle vier Arbeitstage – angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden.

Des Weiteren müssen Eltern, die während des Elterngeldbezugs Teilzeit arbeiten, nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Ab jetzt wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die im Antrag angegebenen Arbeitsstunden nicht überschritten werden, so das Bundesfamilienministerium in seiner Mitteilung.

## **Länger Elterngeld für Frühchen**

Kommt das Kind sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin oder früher auf die Welt, erhalten Eltern zusätzliche Monate Elterngeld. Bis zu vier zusätzliche Monate Basiselterngeld sind möglich, abhängig vom Geburtstermin.

## **Vereinfachung bei selbständigen Nebeneinkünften**

Die Einnahmen von Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften werden auf Antrag besser im Elterngeld berücksichtigt.

**Beispiel:** *Ein fest angestellter Erzieher bekommt im Dezember sein Kind. Im Kalenderjahr davor hatte er, bis auf eine einmalige freiberufliche Einnahme von 200 Euro, noch kein Einkommen.*

Nach den allgemeinen Regeln wird er (wegen der einen selbständigen Einnahme) wie ein Selbstständiger behandelt: Für das Elterngeld ist das Einkommen aus dem Vorjahr maßgeblich. Damals hatte er noch kein Einkommen. Er erhält damit nur den Elterngeld-Mindestbetrag von 300 Euro.

Mit der neuen Regelung kann er sich dafür entscheiden, ausschließlich als Nicht-Selbstständiger behandelt zu werden: Die Einnahme von 200 Euro wird nicht berücksichtigt. Sein Elterngeld wird dann anhand der 12 Monate vor der Geburt bemessen, in denen er schon als Erzieher gearbeitet und durchschnittlich 1.500 Euro im Monat verdient hat. Er bekommt dann 65 Prozent seines maßgeblichen Netto-Einkommens, also etwa 975 Euro.

## **Einkommensgrenzen**

Künftig sollen nur noch Eltern, die gemeinsam 300.000 Euro oder weniger im Jahr verdienen, Elterngeld erhalten. Bisher lag die Grenze für Paare bei 500.000 Euro. Diese neue Regelung für Paare betrifft nach Angaben des Bundesfamilienministeriums Personen mit Spitzeneinkommen, die 0,4 Prozent der Elterngeld beziehenden Personen ausmachen bzw. rund 7.000 Familien.

Für sie ist die eigenständige Vorsorge für den Zeitraum der Elternzeit auch ohne Elterngeld möglich. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

---

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Detaillierte Informationen zu den Beiträgen erhalten Sie auf der Seite Aktuelles / Aktuelle Nachrichten unserer Website

### **Kiener, Ege und Schirling – Steuerberater Partnerschaft mbB**

Heerstraße 44, 78628 Rottweil

Telefon: +49 (0) 741 / 2801 – 0 / Fax: +49 (0) 741 / 2801 – 28

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)

Rudolf-Diesel-Straße 14, 78532 Tuttlingen

Telefon: +49 (0) 7461 / 4182 / Fax: +49 (0) 7461 / 77951

E-Mail: [info@kiener-ege.de](mailto:info@kiener-ege.de) / Internet: [www.kiener-ege.de](http://www.kiener-ege.de)